

Anlage A zur V/0354/2024

Kurzüberblick

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Gemäß § 9.4 lit. e des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung u. a. über die Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise, sofern sich der Bereich, für den die Tarifpreise festgesetzt/geändert werden, nicht im Wettbewerb befindet.

Zur Ermächtigung des Vertreters der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH ist ein Ratsbeschluss notwendig.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Zur Deckung gestiegener Kosten für die Trinkwasserbereitstellung wird nach mehr als drei Jahren Preiskonstanz eine Preiserhöhung zum 01.07.2024 notwendig.

Finanzierung

Produktgruppe:	1501	<i>Produkt 150101 Stadtwerke Münster GmbH</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Die finanziellen Auswirkungen werden von der Stadtwerke Münster GmbH getragen.						

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
gemäß § 9.4 lit. e des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

k.A.